

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Auswahl und Vergabe eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung

In den Bemerkungen 2002 hat der LRH festgestellt, dass das Finanzministerium bei der Auswahl und Vergabe eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung gegen wesentliche Grundsätze des Vergaberechts verstoßen und Grundsätze des Haushaltsrechts nicht beachtet hat. Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung hat das Finanzministerium nicht nachgewiesen.¹

Nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages², der sich auch mit dem Ergebnis der Prüfung des LRH befasst hat, steht ein endgültiges Votum des Parlaments zu dem Bemerkungsbeitrag des LRH noch aus. Die Vorsitzende des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 15. Wahlperiode hat hierfür einen Vorschlag unterbreitet.³ Angesichts der im Rahmen der Prüfung festgestellten eklatanten Rechtsverstöße hält der LRH eine Befassung des Finanzausschusses der 16. Wahlperiode mit dem Ergebnis der Prüfung nach wie vor für erforderlich.

3.2 Privatisierung des NordwestLotto Schleswig-Holstein

Auf der Grundlage des Lotteriewesensgesetzes von 2004⁴ wurde der Landesbetrieb NordwestLotto Schleswig-Holstein an die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts - zu einem Betrag von 60 Mio. € veräußert. Seit dem 01.01.2005 betreibt die Investitionsbank Lotterien und Sportwetten in ihrer Tochtergesellschaft, der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG.

Im Laufe der parlamentarischen Behandlung der Änderungen des Lotteriewesensgesetzes und der Neuordnung des Lotteriewesens hat sich der LRH gegen eine Veräußerung des Lotteriebetriebs ausgesprochen. Die wesentlichen Bedenken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei der Übertragung von NordwestLotto auf die Investitionsbank handelt es sich nicht um eine echte Privatisierung, sondern um eine Organisa-

¹ Bemerkungen 2002 des LRH, Nr. 10.

² Landtagsdrucksache 15/3729 vom 01.11.2004.

³ Umdruck 15/5392 vom 20.01.2005.

⁴ Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28.09.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 353 (Lotteriewesensgesetz).

tionsprivatisierung, da die Aufgabe auch zukünftig in der öffentlichen Hand verbleibt.¹ Weil das Land zumindest mittelbar weiterhin das unternehmerische Risiko trägt, reduziert sich die Veräußerung im Wesentlichen auf ein Finanzierungsmodell, bei dem die Höhe des Veräußerungserlöses vor dem Hintergrund geschätzter zukünftiger Erträge und Finanzierungsbelastungen zu bewerten ist.

Nach Auffassung des LRH stützt das vom Finanzministerium hierzu vorgelegte Zahlenwerk nicht die Wirtschaftlichkeit der Übertragung des Spielbetriebs auf eine Tochtergesellschaft der Investitionsbank. Mit der Veräußerung fallen zukünftige Haushaltseinnahmen aus den Jahresüberschüssen des Lotteriebetriebs weg, ohne durch den Veräußerungserlös im Jahr 2004 kompensiert zu werden. Die Berechnungen des Finanzministeriums unterstellen unter Einbeziehung einer alternativen Kreditaufnahme ein Finanzierungsmodell, das auf eine 10-jährige Laufzeit der Finanzierung abstellt, während der LRH eine heute mögliche längerfristige Laufzeit unterstellt, die insgesamt zu günstigeren Ergebnissen führt. Nach Ansicht des LRH steht es dem Land ebenso wie dem Erwerber frei, Kredite mit längerer Laufzeit zu vereinbaren.

Dem Argument des Finanzministeriums, mögliche Einspareffekte aus einer Organisationsstraffung und eine effizientere Aufgabenwahrnehmung seien nur über eine Veräußerung zu erzielen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die angesprochenen Synergieeffekte lassen sich auch ohne eine Organisationsprivatisierung erreichen, z. B. durch wirtschaftlichere Verfahrensweisen des Lotteriebetriebs, die Bestellung eines nebenamtlichen Geschäftsführers oder die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der Investitionsbank.

Der LRH wird zu gegebener Zeit die Wirtschaftlichkeit der Organisationsprivatisierung des Lotteriebetriebs prüfen und darüber berichten.

3.3 **Nicht erledigte Sonderberichte gem. § 99 LHO**

Der zum Schuljahr 2001/02 veröffentlichte Sonderbericht über „Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs an öffentlichen Schulen“ sowie der auf Wunsch des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Jahr 2004 erstellte Sonderbericht über die „Prüfung der Unterrichtsversorgung, des Lehrbedarfs sowie der Schulentwicklung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen bis zum Schuljahr 2009/10“ sind parlamentarisch bisher nicht behandelt worden.

¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Lotteriegesetz.

Der LRH hat zum Schuljahr 2001/02 einen Sonderbericht über „Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs an öffentlichen Schulen“¹ erstellt. Es wurde prognostiziert, dass bis zum Schuljahr 2009/10 etwa 40 % aller Lehrkräfte in den Ruhestand treten werden. Aufgrund des durch steigende Schülerzahlen bedingten weiteren Einstellungsbedarfs ging der LRH davon aus, dass besonders bei den Grund- und Hauptschulen und den beruflichen Schulen der Lehrernachwuchs im Lande nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werde. Der LRH kam zu dem Ergebnis, dass der damalige Stand der Unterrichtsversorgung nur dann gehalten werden könne, wenn es dem Bildungsministerium gelänge, das Angebot an Lehrkräften zu erhöhen und den Einstellungsbedarf durch mehr Wirtschaftlichkeit des Lehrereinsatzes zu begrenzen.

Der Sonderbericht ist bisher nicht parlamentarisch beraten worden. Darauf hat der LRH bereits in seinen Bemerkungen 2002 (Nr. 4.2.1) und 2004 (Nr. 3.1.7) hingewiesen.

Gleichwohl hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 26.09.2003 den LRH um einen weiteren Sonderbericht über die „Prüfung der Unterrichtsversorgung, des Lehrerberarfs sowie der Schulentwicklung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein bis zum Schuljahr 2009/10“ gebeten.² Dieser Bericht sollte auch Veränderungen in Struktur und Arbeit der Schulen modellhaft berücksichtigen, die derzeit in Bund und Ländern, insbesondere auch in Schleswig-Holstein diskutiert werden³.

Zur Unterrichtsversorgung hat der LRH in seinem Bericht⁴ festgestellt, dass die Stundentafelwerte im Schuljahr 2002/03 an den allgemein bildenden Schulen nur zu 92,3 % erfüllt wurden. Insgesamt wären rd. 1.100 zusätzliche Stellen erforderlich gewesen, um den nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterricht zu gewährleisten.

Der LRH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Lehrerberarf durch weitergehende Reformvorhaben im Bildungsbereich noch erhöhen wird. So müssten bei einer flächendeckenden Einführung von Ganztagschulen mit Vor- und Nachmittagsunterricht 3.000 bis 4.000 zusätzliche Lehrerstellen geschaffen werden. Für die erforderlichen Um- und Erweiterungsbauten würden Kosten in Höhe von mehr als 500 Mio. € entstehen.

¹ Sonderbericht des LRH vom 26.07.2001.

² Landtagsdrucksache 15/2909 vom 18.09.2003, Plenarprotokoll 15/97 vom 26.09.2003, S. 7467.

³ Vgl. u. a. Rösner, Ernst: Veränderungen der Schulstruktur in Schleswig-Holstein als Konsequenz demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen; Dortmund, September 2004.

⁴ Sonderbericht des LRH vom 04.06.2004.

Eine flächendeckende Umwandlung aller weiterführenden allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe I in Integrierte Gesamtschulen würde einen Mehrbedarf von rd. 1.600 Lehrerstellen bedingen.

Selbst die automatische Regelversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe würde bei Berücksichtigung eines zusätzlichen Bedarfs an Förder- und Differenzierungsstunden per saldo zu einem Lehrermehrbedarf von rd. 610 Stellen führen.

In dem Bericht wurde ausgeführt, dass sich das Land in der schwersten Finanzkrise seiner Geschichte befindet und aus diesem Grunde Ausgabenerhöhungen im Bildungsbereich nur schwer zu realisieren sind. Durch eine konsequente Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Lehrereinsatzes könnten jedoch Ressourcen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Schulsystems erwirtschaftet werden. Dazu müssten die Klassen- und Kursfrequenzen in allen Schularten erhöht werden. Der LRH hat darauf hingewiesen, dass dies im Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen nur gelingen kann, wenn alle Schulstandorte auf den Prüfstand gestellt und Möglichkeiten zur Kooperation gesucht werden.

Wegen der finanziellen Auswirkungen auf das Land und die kommunalen Schulträger hält der LRH eine parlamentarische Behandlung des Berichts nach wie vor für erforderlich.

4. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder fordern Stopp der ausufernden Staatsverschuldung

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sehen die aktuelle Verschuldungsentwicklung der öffentlichen Haushalte mit größter Sorge. Vor dem Hintergrund eines Schuldenbergs von 1,3 Billionen € haben sie auf ihrer Konferenz vom 03. bis 05.05.2004 in Hildesheim die Situation der öffentlichen Haushalte in Deutschland eingehend erörtert. Die Ergebnisse dieser Beratung haben sie in dem **nachfolgend abgedruckten Beschluss** zusammengefasst: